

LEHR- UND TRAINERORDNUNG



§ 1

- (1) Die Lehr- und Trainerordnung (LTO) regelt die Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens im BVS.
- (2) Sie basiert auf der LTO des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und den "Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Trainern und Fachübungsleitern im DBB" in Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSBS).

I. Organe und ihre Aufgaben

§ 2 Organe des Lehr- und Trainerwesens sind:

- a) der Lehrwart
- b) die Lehr- und Trainerkommission (LTK)

§ 3 Der Lehrwart ist der Vorsitzende der LTK. In Streitfällen entscheidet er als Vorinstanz im Sinne der DBB-RO.

Der Lehrwart ist zuständig für:

- Formierung der LTK zur Berufung durch das Präsidium
- Planung und Realisierung des Lehr- und Trainerwesens , einschließlich der Aus- und Fortbildung
- Koordinierung der laufenden Geschäfte
- Zusammenarbeit mit den Gremien des DBB und des LSB Sachsen

§ 4 Die LTK setzt sich zusammen aus:

- dem Lehrwart
- bis zu 4 weiteren Mitgliedern

Die Benennung des Stellvertreters erfolgt durch die LTK- Mitglieder.

§ 5 Zu den Aufgaben der LTK gehören

- Planung und Durchführung von Trainer- Ausbildungslehrgängen
- Planung und Durchführung von Trainer- Fortbildungslehrgängen
- Erarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung der Materialien für die Traineraus- und fortbildung
- Formierung und Anleitung Aufbau und Entwicklung des Prüfer- und Ausbilderteams (PAT)
- Zulassung zu Trainerprüfungen
- Erteilung von Bescheinigungen

II. Erteilung von Prüfungsbescheinigungen und Lizenzen

§ 6 Im Bereich des BVS sind folgende Trainerqualifikationen zu erlangen:

C-Trainer-Lizenz **Leistungssport**

Qualifikationsziel:

Voraussetzung für Aufnahme der B-Trainer-Ausbildung

Training und Betreuung von Vereinsmannschaften, entsprechend der jeweiligen Ausschreibungen

Assistentztätigkeit bei Jugendauswahlmannschaften

III. Lehrgänge

§ 7 Aus- und Fortbildungslehrgänge werden im Amtlichen Organ veröffentlicht.

- (1) Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Durchführungsbestimmungen, Lehrgangsinhalte und Prüfungsverfahren sind in der BVS- Richtlinie zur Trainer Aus- und Fortbildung, welche nicht Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt.

IV. Lizenzausstellung, Gültigkeit, Verlängerung

§ 8 Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluß wird dem Trainer die erworbene Lizenz erteilt.

- (1) C- Trainerlizenz
 - C- Lizenzen werden durch den DBB ausgestellt.
- (2) Die Bestimmungen zur Gültigkeit und zur Lizenzverlängerung sind in der BVS- Richtlinie zur Trainer Aus- und Fortbildung, welche nicht Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt.

§ 9 Zu Fragen der Anerkennung ausländischer Trainerqualifikationen und Sonderregelungen gilt sinngemäß die LTO des DBB. Grundregeln, Verfahrensweisen sind Inhalt der BVS- Richtlinie zur Trainer Aus- und Fortbildung.

§ 10

- (1) Ein Lizenzinhaber kann im Rahmen der DBB -RO bestraft werden, wenn er schuldhaft gegen Satzungen und Ordnungen des DBB oder des LV verstößt.
- (2) Zuständig für diese Entscheidung ist gemäß Abs. 1 bei Inhabern der A- und B-Lizenz die LTK des DBB, im Übrigen der Lehrwart des BVS jeweils als Vorinstanz.
- (3) Zuständig bei Verstößen gegen die Sportdisziplin im Rahmen des Spielbetriebs ist die Spielleitung.
- (4) Die Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen ergibt sich aus der DBB-RO.

§ 11 Die Vereine haften für ihre lizenzierten Trainer als Gesamtschuldner.

Die Lehr- und Trainerordnung wurde zum Verbandstag 2007 in Deuben beschlossen, Änderungen wurden 2011 (Kamenz) und **2015 in Chemnitz** beschlossen.